



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 1. Mai 1959

Nr. 2/1959

I. Staatsgesetze

—

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Ergänzung der Friedhofsordnung.
Zweites Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der
Kirchendiener.

Kirchengesetz betreffend die Dienst- und Versorgungs-
bezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der evangelisch-
lutherischen Kirche in Lübeck.

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Ange-
stellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
und ihrer Gemeinden.

Kirchengesetz betreffend Festsetzung der Kirchensteuer.

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen
Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1959.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Besetzung von Pfarrstellen.

III. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen.
Richtlinien für die Siegel der Kirchengemeinden.

IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung.
Kirchenvorstände.

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung vom 17. Januar 1959.

Gott der Herr hat unseren lieben Bruder und Mitarbeiter

Johannes Schulz

Pastor an St. Thomas,
Mitglied der Kirchenleitung,

zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Mit den Angehörigen und mit der St. Thomaskirche trauert die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck um den Hingang dieses aufrechten Mannes, der nicht nur in der Zeit des Kirchenkampfes, sondern in seinem ganzen Leben ein furchtloser Kämpfer für die Kirche Christi war. Er hat als begnadeter Pastor und Seelsorger zunächst an St. Gertrud und dann vor allem an der neubauten Thomaskirche 28 Jahre lang eine von Gott reich gesegnete Gemeindegemeinschaft in der Vorstadt Marli tun dürfen. Seiner fröhlichen Tatkraft haben auch die neugegründeten Gemeinden St. Christophorus und St. Philippus viel zu verdanken. Im Januar 1955 ist er durch das Vertrauen der Synode in die Kirchenleitung gewählt worden und war in ihr durch seinen besonnenen, aus reicher Erfahrung kommenden Rat ein hochgeachteter Mitarbeiter. Wir werden ihn sehr vermissen. Aber wir sind dessen gewiß, daß er nun schauen darf, was er hier auf Erden geglaubt und verkündigt hat.

Er ruhe in Frieden und das ewige Licht möge ihm leuchten!

Lübeck, den 4. März 1959

Die Kirchenleitung
D. Meyer, Bischof

Der Vorstand der Synode
Wehrmann, Präses

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

KIRCHENGESETZ zur Ergänzung der Friedhofsordnung Vom 21. Januar 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der § 21 der Friedhofsordnung vom 1. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 6) erhält folgende neue Fassung:

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Über 1,00 m breite oder hohe Grabmale müssen Gründungen bis unter die Grabsole erhalten.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur mit Stahldübeln versehene Steine aufgestellt werden. Die Fundamente dürfen nur aus Ziegelsteinen errichtet werden.

(3) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Änderungen auf Kosten des Grabberechtigten veranlassen.

Das vorstehend von der Synode am 17. Januar 1959 und von der Kirchenleitung am 21. Januar 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

ZWEITES KIRCHENGESETZ über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener Vom 21. Januar 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener vom 11. April 1956 (Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 37) wird in § 2 durch folgenden 3. Absatz ergänzt:

(3) „Vor der Anstellung hat der Kirchendiener ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 17. Januar 1959 und von der Kirchenleitung am 21. Januar 1959 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Vom 4. Februar 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 in Verbindung mit Artikel 49 Abs. 2 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Die Dienstbezüge setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird in Anlehnung an die vergleichbaren Besoldungsgruppen der Landesbeamten gewährt. Die Einstufung in die vergleichbaren Besoldungsgruppen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode.

(2) Das Grundgehalt steigt, sofern es sich nicht um feste Gehälter handelt, von zwei zu zwei Jahren um die vorge-

sehenen Dienstalterszulagen bis zum Endgrundgehalt. Der Tag des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 4

(1) Die Berechnung des Besoldungsdienstalters erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen. Als Tag der Ernennung gilt bei den Pastoren der Tag der Ordination.

(2) Abweichende Regelungen bedürfen im Einzelfall eines Beschlusses der Kirchenleitung.

§ 5

(1) Ortszuschlag und Kinderzuschlag werden nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen gezahlt.

(2) Der Anrechnungswert von Dienstwohnungen wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

§ 6

(1) Die Zahlung der Dienstbezüge beginnt mit dem Tage, zu dem die Berufung in das Amt wirksam wird.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 7

Für die Berechnung der Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge finden sinngemäß die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 8

Die die Besoldung der Pastoren betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen vom 20. Juli 1934 (Kirchl. Amtsblatt 1934 S. 35) und die die Besoldung der Kirchenbeamten betreffenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Beamten der Kirchenkanzlei vom 17. Dezember 1937 (Kirchl. Amtsblatt 1937 S. 101) treten außer Kraft.

§ 9

Die erforderlichen Übergangsregelungen trifft die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 28. Januar 1959 und von der Kirchenleitung am 4. Februar 1959 nach zweimaliger Lesung beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden Vom 4. Februar 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz regelt als Rahmengesetz die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden.

I. Aufgaben und Vorbildung

§ 2

Der Dienst der kirchlichen Angestellten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

§ 3

(1) Der Angestellte muß die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) In der Regel ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

(3) Vor der Anstellung hat der Angestellte ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.

II. Rechte und Pflichten

§ 4

(1) Die Einrichtung von Planstellen für kirchliche Angestellte bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und, soweit es sich um Angestellte der landeskirchlichen Dienststellen handelt, der Genehmigung durch die Erweiterte Kirchenleitung.

(2) Die kirchlichen Angestellten sind hauptamtliche Vertragsangestellte der Landeskirche bzw. der Kirchengemeinde.

(3) Die Angestellten der Kirchengemeinden werden durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen; die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die Angestellten für landeskirchliche Dienststellen werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

(5) Nach einer Probezeit von sechs Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Angestellten die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(6) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Angestellte sein 65. Lebensjahr vollendet.

§ 5

Der Angestellte hat seine volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen, alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich in und außer Dienst der besonderen Verpflichtung gemäß zu verhalten, die für ihn als Glied und Diener der Kirche besteht.

§ 6

Der Angestellte ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 7

Der Angestellte ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach seinem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst.

§ 8

Ist der Angestellte durch Krankheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies dem Leiter seiner Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Leiter der Dienststelle.

§ 9

(1) Auf Anordnung der Kirchenleitung ist der Angestellte verpflichtet, neben seinen eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen oder gemeindlichen Dienst zu übernehmen. Der Angestellte ist vorher zu hören. Bei Angestellten der Gemeinden ist auch der Kirchenvorstand vorher zu hören.

(2) Der Angestellte kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichartige andere Planstelle versetzt werden.

§ 10

Die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung; bei Gemeindeangestellten ist außerdem die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

§ 11

Auf das Dienstverhältnis finden im übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung (AT O) und der Allgemeinen Dienstordnung (AD O) sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Der Angestellte erhält Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag nach der für ihn zutreffenden Vergütungsgruppe der TO A.

(2) In der Regel ist der Angestellte erst nach Ablauf der Probezeit (§ 4 Abs. 5) in die für ihn zutreffende Vergütungsgruppe einzuweisen. Während der Probezeit wird als Eingangsgruppe die nächstniedrigere Vergütungsgruppe der TO A gewährt.

(3) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres und einer kirchlichen Dienstzeit von 12 Jahren kann die Kirchenleitung — bei Gemeindeangestellten auf Antrag des Kirchenvorstandes — den Angestellten in die nächsthöhere Vergütungsgruppe einweisen.

(4) Hat der Angestellte im Zeitpunkt seiner Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung seiner Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Abs. 4 TO A mit der Maßgabe, daß

a) die Zeit, die vor der Anstellung in einem kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist;

b) die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht worden ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit für den Dienst, für den die Anstellung erfolgt, förderlich war.

(5) Änderungen in den Vergütungssätzen der TO A gelten erst dann, wenn sie durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt sind.

(6) Gehaltskürzungen, die bei schwieriger Finanzlage der Kirche den Pastoren und Kirchenbeamten auferlegt werden müssen, gelten auch für die kirchlichen Angestellten.

§ 13

Die Angestellten werden nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden vom 12. November 1952 (Kirchl. Amtsblatt 1953 S. 9) als Pflichtmitglieder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert.

§ 14

Die Angestellten der Kirchengemeinden unterstehen der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Das allgemeine Dienstaufsichtsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

III. Sonderbestimmungen

§ 15

(1) Bei langjähriger besonderer Bewährung im landeskirchlichen Dienst kann kirchlichen Angestellten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die für die Berufung als Kirchenbeamte erforderlichen Verwaltungsprüfungen vorzubereiten.

(2) Diese Angestellten können nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen als Kirchenbeamte berufen werden.

§ 16

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Hilfskräfte, die den im § 3 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen oder die nicht voll beschäftigt werden. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Kirchenmusiker, Gemeindeglieder und Kirchendiener, es gilt ferner nicht für Gemeindegliedern, für die Verträge mit Mutterhäusern abgeschlossen werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1959 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. Januar 1959 und von der Kirchenleitung am 4. Februar 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

betr. Festsetzung der Kirchensteuer

Vom 4. Februar 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von den Evangelischen, die im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben, wird als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 v. H. erhoben.

(2) Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer gemäß Abs. 1 wird auch von den Evangelischen erhoben, die eine Einkommen-(Lohn-)steuer nicht entrichten.

(3) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte der evangelischen Kirche nicht an, so wird von dem der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer erhoben, die zu erheben wäre, wenn auch der andere Ehegatte der evangelischen Kirche angehören würde. Die Mindestkirchensteuer wird in voller Höhe erhoben.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Auf die Kirchensteuer der Veranlagten werden Vorauszahlungen erhoben; die Vorauszahlungen werden nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen bemessen.

(3) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, eine Einkommensteuer aber nicht zu entrichten haben, sind von der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von DM 800,— nicht übersteigt.

Der Betrag von DM 800,— erhöht sich um je DM 900,— für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzusetzen ist.

§ 3

(1) Von den Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Lohnsteuerpflichtige sind von der Mindestkirchensteuer befreit, wenn ihr Bruttoarbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) in

Steuerklasse	den Betrag von jährlich
I, II/0	DM 1 800,—
III/0, IV/0	DM 2 700,—
II/1, III/1, IV/1	DM 3 600,—
II/2, III/2, IV/2	DM 4 500,—
II/3, III/3, IV/3	DM 5 400,—
II/4, III/4, IV/4	DM 6 300,—
II/5, III/5, IV/5	DM 7 200,—

nicht übersteigt.

Für das sechste und jedes weitere Kind sind dem Betrag von DM 7 200,— je DM 900,— hinzuzurechnen.

(3) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen wird die Mindestkirchensteuer von dem Arbeitgeber einbehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt.

§ 4

(1) Von den Kirchensteuerpflichtigen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer oder dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht unterliegen, wird die Kirchensteuer durch die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle erhoben.

(2) Auf die Erhebung der Mindestkirchensteuer wird verzichtet, wenn das Jahreseinkommen des Kirchensteuerpflichtigen den Betrag von DM 1 800,— nicht übersteigt. Der Betrag von DM 1 800,— erhöht sich auf DM 2 700,— für Verheiratete, sofern sie nicht dauernd getrennt leben. Der Betrag von DM 1 800,— erhöht sich auf DM 3 600,— für Steuerpflichtige, die ein Kind zu unterhalten haben; für jedes weitere Kind sind dem Betrag von DM 3 600,— je DM 900,— hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben oder nach der Jahreslohnsteuer berechnet werden, sind auf den nächst höheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

(2) Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer wird bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(3) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,02
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,12
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum DM 0,50.

§ 6

(1) Das Recht der Kirchengemeinden, eine Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bleibt unberührt.

(2) Die Höhe dieser Zuschläge wird durch die Kirchenvorstände festgesetzt; die Festsetzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Kirchensteuer vom 29. Dezember 1954 (Kirchl. Amtsblatt 1955 S. 1) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. Januar 1959 und von der Kirchenleitung am 4. Februar 1959 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1959

Vom 20. März 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1959 (1. April 1959 bis 31. März 1960) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt.

(2) Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen Haushalt und in den außerordentlichen Haushalt.

(3) Der ordentliche Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 4 600 000,— festgestellt.

(4) Der außerordentliche Haushalt beträgt in Einnahme und Ausgabe DM 2 350 000,—. Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushalt dürfen nur insoweit geleistet werden, als Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Das vorstehende von der Synode am 16. März 1959 und von der Kirchenleitung am 20. März 1959 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

KIRCHENGESETZ

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen

Vom 20. März 1959

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Paragraph

§ 15 des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. November 1955 (Kirchl. Amtsblatt 1955 S. 17) erhält folgende Fassung:

(1) Eine Gemeindepfarrstelle ist durch die Kirchenleitung zu besetzen, wenn der Kirchenvorstand gemäß § 3 Abs. 2 auf das Gemeindevahlrecht verzichtet hat.

(2) Die Kirchenleitung kann das Besetzungsrecht in Anspruch nehmen,

a) wenn es sich um die erstmalige Besetzung der ersten für eine neugebildete Kirchengemeinde errichtete Pfarrstelle handelt;

b) wenn in den beiden vorausgegangenen Besetzungsfällen eine Gemeindevahl stattgefunden hat. Dabei gilt eine Wahl durch die Kirchenleitung gemäß § 9 Abs. 5 als Gemeindevahl;

c) wenn die Pfarrstelle nach Artikel 52 der Kirchenverfassung im Wege der Versetzung besetzt werden soll.

Das vorstehende von der Synode am 16. März 1959 und von der Kirchenleitung am 20. März 1959 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

RICHTLINIEN für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen Vom 14. November 1958

§ 1

(1) Werden Geistliche, Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag Vorschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungsbeschaffung,
- b) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
- c) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- d) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer eigenen, selbständigen Lebensstellung,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschäden,
- f) eigene schwere Erkrankung oder schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- g) die als dienstlich notwendig anerkannte Anschaffung eines Kraftfahrzeuges.

(3) Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

- a) zum Erwerb von Grundstücken, soweit der Erwerb nicht in einem unvermeidlichen Zusammenhang mit einer notwendigen Wohnungsbeschaffung steht,
- b) zur Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. b), c) oder e) gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Kohlen, Kartoffeln usw.,
- g) wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Umzug, für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

§ 2

(1) Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Zur Überprüfung dessen, ob und inwieweit ein Vorschuß zu einer untragbaren Verschuldung führt, muß der Antragsteller die bereits auf ihm lastenden Schulden in seinem Vorschußantrag angeben.

(2) Der Vorschuß darf die Höhe der Bruttoverdienstbezüge eines Quartals nicht übersteigen.

(3) Die Tilgungsraten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem gewährten Vorschußbetrag festgesetzt werden.

(4) Ein neuer Vorschuß darf erst gewährt werden, wenn der alte abgetragen ist.

(5) Der Vorschuß ist unverzinslich bis zur Höhe eines Monatsgehalts, der Mehrbetrag ist angemessen zu verzinsen.

(6) Die Vorschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

§ 3

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Seite (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Im Weihnachtsmonat und in dem Monat, in dem der Hauptteil des Erholungsurlaubes fällt, unterbleibt die Tilgung.

§ 4

(1) Über die Gewährung von Vorschüssen entscheidet die Kirchenkanzlei.

(2) Die Kirchenkanzlei kann auch an Versorgungsberechtigte unter entsprechender Anwendung dieser Richtlinien

Vorschüsse bis zur Höhe der Versorgungsbezüge eines Monats bewilligen.

(3) Die Kirchenleitung ist in besonders gelagerten Fällen berechtigt, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.

(4) Auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere für Reise- und Umzugskosten, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 14. November 1958 beschlossenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenkanzlei
Göbel

RICHTLINIEN für die Siegel der Kirchengemeinden Vom 7. Januar 1959

Für die Gestaltung von Kirchensiegeln werden den Kirchengemeinden die nachstehenden von der Kirchenleitung beschlossenen Richtlinien an die Hand gegeben.

I

Das Amtssiegel ist Ausdruck kirchlicher Eigenständigkeit und bezeugt die den Siegelträger bestimmende geistliche Wirklichkeit. Da das Siegel das besondere Kennzeichen des Siegelträgers ist, muß es sich von jedem anderen Siegel unterscheiden und für den Siegelträger charakteristisch sein. Die Hauptsache des Siegels ist das Siegelbild; weil der Name des Siegelträgers ohnehin auf der zu siegelnden Urkunde im Kopf oder Unterschrift genannt wird.

II

Bei der Gestaltung des Siegels ist die Berücksichtigung künstlerischer Forderungen unumgänglich. Diese haben sich aber den Forderungen der Siegelkunde ein- und unterzuordnen. Das Siegelbild muß siegelmäßig möglich, richtig stilisiert, klar und einfach gehalten sein. Es soll sich dem Beschauer rasch und nachdrücklich einprägen; darum darf es nicht durch eine Fülle von Linien verwirren. Eine siegelmäßige Gestaltung schließt jede illustrative Darstellung aus.

Jedes Siegel sollte nur ein Symbol enthalten. Als zulässige Zeichen sind zu nennen:

Der Namens-, „Heilige“ mit Attribut oder das Attribut allein oder ein ihn kennzeichnendes Symbol.

Kirchliche Symbole, soweit sie der besonderen Eigenart des Siegelträgers (in Geschichte und Gegenwart) entsprechen.

Kunstwerke oder Einrichtungsgegenstände, der Kirche, die für den Siegelträger bezeichnend sind.

Das Kirchengebäude oder Teile desselben, wenn sie sich als Siegelbild eignen und in ihrer Bauform eigenartig sind.

Örtliche Gegebenheiten der Gemeinde (räumliche Lage, Ortsname usw.).

Ausgeschlossen sind außerchristliche Symbolbilder, Symbole aus dem Siegel einer anderen Lübecker Kirchengemeinde und alle Bilder, die symbolmäßig nicht einwandfrei gestaltet und gedeutet werden können.

III

Die Siegelumschrift läuft ohne Richtungsänderung von rechts oben im Uhrzeigersinne um den ganzen Siegelrand. Für die Umschrift sind radial stehende und gleichgroße Buchstaben zu verwenden. Die Umschrift nennt den Namen der Kirchengemeinde und des Ortes. (Beispiel: Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Lübeck)

IV

Es gibt für Kirchensiegel nur zwei Formen, die siegelmäßig einwandfrei sind: Die kreisrunde und die spitzovale. Das Siegel soll bei kreisrunder Form 35 mm Durchmesser und bei spitzovaler Form 40 mm Höhe und 30 mm Breite nicht überschreiten. Bei Kleinsiegeln sind als Maße bei kreisrunder Form 20 mm und bei spitzovaler Form 24 × 18 mm vorzusehen.

Die gegebene Ausführungstechnik ist Stahl oder Messing.
Bei Siegelung ist als Farbe das neutrale Schwarz oder ein nach Braun gebrochenes Rot zu verwenden. Auf technisch einwandfreien Abdruck ist zu achten. Das Siegelbild muß genau senkrecht stehen.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 7. Januar 1959 beschlossenen Richtlinien werden den Gemeinden zur Nachachtung bekanntgegeben.

Lübeck, den 1. Mai 1959

Die Kirchenkanzlei
Göbel

IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung

Durch Tod aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist:
Pastor Johannes Schulz.

Kirchenvorstände

St. Christophorus-Kirchengemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
August Jürgensen.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Klaus Henke.

Kirchengemeinde Genin

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:
Benno Wittgreffe,
Hermann Steder.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Ursula Dickhaeuser.

V. Personalnachrichten

Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden sind:

Silke Runde, St. Thomas-Kirchengemeinde,
Edel Fischer, Kirchengemeinde Genin.

Als Organist und Chorleiter wurden angestellt:

Gerda Hielscher, St. Thomas-Kirchengemeinde,
Gislinde Stoldt, Bugenhagen-Kirchengemeinde,
Silke Runde, St. Michael-Kirchengemeinde,
Hermann Bober, Kirchengemeinde Genin.

Gemeindehelferinnen

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:

Pfarrhelferin Gislinde Stoldt, St. Thomas-Kirchengemeinde,
Gemeindehelferin Erika Sondermann, St. Christophorus-Kirchengemeinde,

Gemeindehelferin Elisabeth Hoepfner, Kirchengemeinde Travemünde.

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:

Gemeindehelferin Erika Sondermann, Kreuz-Kirchengemeinde,

Gemeindehelferin Elisabeth Hoepfner, Luther-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

Ausgeschieden ist:

Angestellter Siegfried Rauter.

Dem Leiter des Kirchenbuchamtes August Engel wurde die Amtsbezeichnung „Kirchenobersekretär“ verliehen.

Angestellt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Ernennung zum Bauinspektor wurde Bauingenieur Karl-Friedrich Jeksties.

Angestellt wurde:

Angestellte Lore Schröder.

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung

gegeben durch Bischof Prof. D. Meyer auf der Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck am 17. Januar 1959

Nach unserer Verfassung hat die Kirchenleitung der Synode jährlich Bericht zu erstatten. Es ist in unserer Verfassung nicht festgelegt, in welcher Form dieser Bericht zu erstatten sei, d. h. ob er immer in gedruckter Form vorliegen müsse. Die Kirchenleitung hat gemeint, in diesem Jahre von der Drucklegung absehen zu dürfen, aber einen mündlichen Bericht in Aussicht zu nehmen, der Gelegenheit gibt, auf bestimmte hervorragende Ereignisse und besondere Fragen den Akzent zu legen.

Lassen Sie mich meinen Bericht beginnen mit einer Bezugnahme auf die Erklärung des Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof D. Dibelius, der zu Eingang dieses Jahres erklärt hat: Die Aufnahmebereitschaft für das, was die Kirche zu sagen hat, ist in den letzten zwölf Monaten nicht gewachsen, sondern zurückgegangen. Abgesehen vom Sport, von den wirtschaftlichen Verhältnissen und von Lustbarkeiten aller Art finde nur zweierlei die Aufmerksamkeit im deutschen Volke: der technische Fortschritt und die Politik. Das seelische Leben komme dagegen nicht an; von neuen kraftvollen religiösen Bewegungen sei nichts zu spüren. Dieses Wort des Ratsvorsitzenden wurde in einem beachtlichen Artikel von Bernd Conrad, erschienen in „Der Welt“ vom 9. Januar 1959, kommentiert. Er sagt da u. a., es gibt zu viele Dinge, zum Teil von brennender Wichtigkeit, die uns täglich in Anspruch nehmen, im privaten wie im öffentlichen Leben. Wer hat da noch Zeit, an die Seele zu denken? Für den aber, der das nicht tut, könne Christus und seine

Kirche nicht mehr sein, als Erinnerung an vergangene Zeiten oder bestenfalls eine erfreuliche Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Er spricht dann von dem, was der Kirche als Aufgabe gestellt ist: Darum müsse die Kirche darauf bedacht sein, zunächst einmal das religiöse Gefühl selbst wieder zu erwecken, den Glauben an jene Macht, die wir in der Hast des Alltags so oft und so leicht vergessen. — Mit diesem Wort hat der Ratsvorsitzende ganz ohne Frage die Situation, in der wir uns als Volkskirche auch hier in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck befinden, gekennzeichnet, ganz ohne Frage richtig gekennzeichnet, was die Situationsanalyse angeht. Dieses Faktum der Volkskirche ist uns im vergangenen Jahre gelegentlich der Visitationen in den Gemeinden St. Gertrud und St. Lorenz-Travemünde ja auch entgegengetreten. Es wird treu gearbeitet. Es wird regelmäßig und mit Ernst gepredigt. Es wird all das, was für uns zum kirchlichen Betrieb im guten Sinne gehört, getan. Das ist eine etwas summarische, aber sachlich zutreffende Feststellung mit Blick auf das Visitationsergebnis. Es werden diesen beiden Visitationen im vergangenen Jahre in diesem Jahre weitere drei Visitationen folgen. In Aussicht genommen sind die Gemeinden Luther, St. Michael und St. Thomas. Ich bin davon überzeugt, daß die Visitationen in diesen drei Gemeinden uns ziemlich dasselbe Bild zeigen werden, eben das Bild der Volkskirche, das nun aber überschattet und geprägt ist dadurch, daß neben der Gemeinde, in der treu gearbeitet, gepredigt und gedient wird, ein großer, unverhältnismäßig viel größerer Teil steht von solchen getauften Christen, die die

Kirche nicht in Anspruch nehmen. Wenn alle unsere getauften Kirchenglieder die Kirche wirklich in Anspruch nehmen wollten, dann würden weder die Menschen, die in unserer Kirche zum Dienst, zur Unterweisung, zur Predigt zur Verfügung stehen, noch unsere Räumlichkeiten reichen; nicht einmal dann, wenn wir unsere großen alten Stadtkirchen wieder bis zum letzten Platz füllen würden. Es ist diese Situation, daß die Kirche davon lebt, daß die Majorität ihrer Glieder ihre Dienste nicht oder nur sehr gelegentlich in Anspruch nimmt, die uns beunruhigen sollte.

Wie sollen wir uns gegenüber der Tatsache verhalten, daß wir in Lübeck Volkskirche sind? Sollen wir diese Volkskirche bereits heimlich abschreiben und in der äußeren Hülle der Volkskirche auf die Freiwilligkeitskirche zustreben, oder ist uns eine andere Aufgabe gestellt? Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit einmal auf die Statistik für das Jahr 1958 eingehen. Die Statistik unserer evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck weist aus, daß wir im Jahre 1958 seit dem 2. Weltkrieg den höchsten Gottesdienstbesuch gehabt haben. Der Gottesdienstbesuch des Jahres 1958 liegt mit 424 022 Gottesdienstbesuchern um 51 000 über dem des Vorjahres, und immerhin auch noch um 43 000 über dem des Jahres 1947, das bei einer größeren Bevölkerung bisher den größten Gottesdienstbesuch nach dem 2. Weltkriege aufzuweisen hatte. Was von der Zahl der Gottesdienstbesucher gilt, das gilt auch von der Zahl etwa der Abendmahlsgäste. Auch hier haben wir eine wesentliche Zunahme zu verzeichnen, von 25 200 auf 27 400; selbst beim Kindergottesdienst, von dem es immer heißt, er gehe zurück, zeigt die Statistik eine Zunahme von 220 500 auf die bisher höchste Zahl von 234 375 Kindergottesdienstbesuchern. Es stimmt also offenbar doch nicht, daß der Kirchenbesuch zurückgeht.

Ich bin mir über den Wert und den Unwert, die Verlässlichkeit und Unverlässlichkeit von Statistiken völlig klar, und doch meine ich, daß diese Zahlen uns zu denken geben sollten. Sie laufen nämlich parallel mit einer anderen Entwicklung in unserer lübschen Kirche, mit der Vermehrung der Pfarrstellen und der Gemeinden bzw. Pfarrbezirke. Bis zum Jahre 1953 hielt sich die Zahl unserer Pastoren etwa um 30, 35 herum. Im Jahre 1953 hatten wir 37 Pastoren, wir haben jetzt im Gemeindedienst 47 Pastoren, und darüber hinaus im übergemeindlichen und im missionarischen Dienst 7 Pastoren. Die Frage legt sich nahe, ob die Zunahme des Gottesdienstbesuches in Lübeck etwas zu tun hat mit der Vermehrung der Pfarrbezirke und der Vermehrung der Zahl der Pastoren. Ich bin geneigt, diese Frage zu bejahen. Ich meine — um zurückzukehren zu der grundsätzlichen Frage, die ich eingangs stellte —, daß die Tatsache der Volkskirche uns dazu zwingt, das geistliche Potential der Kirche, auch der Amtshandlungen, auch der Weihnachts- und Silvester-Gottesdienstbesucher, viel ernster zu nehmen, als wir das tun. Ich meine, daß wir der notvollen Frage der Volkskirche nicht dadurch begegnen, daß wir resignieren und sie abschreiben und den Weg zur Freikirche beschreiten, sondern daß wir dieser notvollen Frage nur dadurch gerecht begegnen, daß wir wieder von der Taufe her handeln lernen. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, religiöse Gefühle, die Seele usw. zu erwecken. Im Gegenteil, ich meine, daß der Mensch unserer Tage, der unter der Technik leidet und der vor der Politik Angst hat, als Mensch durchaus ansprechbar ist für das Evangelium, das wir als Kirche, als Volkskirche zu verkündigen haben — wenn wir bereit und fähig sind, ihm dieses Evangelium nicht wie eine allgemein durch die Zeitung verbreitete Propaganda, sondern als persönlichen Zuspruch in sein Haus und Herz zu sagen. Ich meine, daß die volkshkirchliche Situation es fordert, daß die Kirche sich wieder auf den Weg mache zu den Menschen, zu ihren Menschen, die sie getauft hat und für die sie verantwortlich ist. Das allein erscheint mir die rechte Antwort zu sein auf die Frage, die sicher richtig vom Ratsvorsitzenden gestellt ist. Das allein scheint mir die rechte Konsequenz zu sein aus dem, was wir auch an der Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens in unserer Lübecker Kirche ablesen können.

Lassen Sie mich kurz auf die Konsequenzen eingehen, die sich aus dieser Schau der Dinge ergeben. Ich habe, wenn ich recht erinnere, gelegentlich meines Amtsantritts schon darauf hingewiesen, daß eine der Aufgaben unserer Kirche die Vermehrung der Zahl der Pfarrstellen und Gemeinden sein würde. Ich möchte diese Aufgabe noch einmal mit Nachdruck vor der Synode vertreten, und ich möchte sie schon jetzt — darin bin ich der Zustimmung der Kirchenleitung auch sicher — darauf vorbereiten, daß die Haushaltssynode, die im März zusammengetreten wird, sich wieder mit der Frage der Schaffung neuer

Pfarrstellen beschäftigen muß. Darf ich Sie einen Augenblick hier einmal auf die Situation der gemeindlichen Versorgung hinweisen? Sie sehen hier drei Gemeinden mit je 3 Pastoren, es sind die Gemeinden Dom-St. Jürgen, St. Lorenz und Luther. Diese Gemeinden zählen alle mehr als 15 000 Seelen, d. h. mehr als 5 000 Seelen auf den Pastor, St. Lorenz über 18 000, Luther zwischen 17 000 und 18 000. Die Frage, die sich uns hier stellt, ist die: Tun wir als Volkskirche unsere Pflicht, wenn wir hier nicht helfen? In St. Aegidien, St. Matthäi, St. Thomas, St. Lorenz-Travemünde, St. Stephanus (das ja über kurz oder lang mit St. Lukas zusammengelegt werden soll, weil die Lager aufgelöst werden,) zeigen sich zwingende Notwendigkeiten für die Schaffung weiterer Pfarrstellen. Sogar für die St. Michaelsgemeinde mit jetzt nahe an die 6 000 Seelen, ja auch für die Landgemeinden Nusse und Genin wird sich in sehr absehbarer Zeit die Notwendigkeit ergeben, daß wir mehr Pfarrstellen einrichten müssen. Hier liegt eine erste Aufgabe unserer evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, wenn wir Volkskirche sein und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen der Seelsorge, der Unterweisung, des diakonischen Dienstes und des missionarischen Zeugnisses wahrnehmen wollen. — Lassen Sie mich auch auf eine zweite Erscheinung unseres kirchlichen Lebens im vergangenen Jahr eingehen. In einer Gemeinde, St. Michael, haben wir im vergangenen Jahr den Besuchsdienst angefangen. Eine Gemeinschaft von etwa 25 Männern und Frauen besucht regelmäßig verschiedene Gruppen in der Gemeinde, weil es deutlich geworden ist, daß ein Pastor allein, vor allen Dingen nicht in einer so großen Gemeinde, den seelsorgerlichen Dienst nicht recht tun kann. Aber genau das ist es, worauf die Menschen sich freuen, daß die Kirche einmal zu ihnen kommt ohne viel Propagandamaterial. Viel wichtiger ist es, daß in der Person dieser Christenmenschen der Christus einmal zu den Leuten ins Haus kommt, vielleicht zunächst einmal gar nicht so sehr, um zu reden, sondern um zu hören, vielleicht auch Beichte zu hören, Klage zu hören, auch Anklage, viel berechtigte Anklage gegen uns, die Volkskirche. Der Besuchsdienst sollte zu einer Angelegenheit aller unserer Gemeinden werden, weil es ganz deutlich ist, daß die Aufgabe der Volkskirche nicht nur damit gelöst ist, daß wir mehr Pastoren bekommen. Wir brauchen viele ehrenamtliche Mitarbeiter, und ich unterstreiche hier das Wort ehrenamtliche! Auch etwa die Glieder einer solchen Besuchermannschaft haben ein Amt; ein ganz wesentliches pastorales Amt innerhalb der Kirche, und wir sollten uns darum mühen, daß wir diesem ihrem Amt auch die schuldige Ehre erweisen. — Die Aufgabe, die uns gestellt ist, erfordert — das ist eine dritte Konsequenz —, daß wir miteinander arbeiten. Es ist mir in den beiden Gemeinden, die wir visitiert haben, sehr deutlich geworden, daß wir die Aufgabe nicht mehr in der Vereinzelung lösen können, sondern daß in jeder Gemeinde eine Mannschaft der verschiedenen Ämter und Dienste und ihrer Pfleger zusammenwachsen muß. Diese Mannschaft muß keineswegs immer eine einheitliche und gleich begabte Mannschaft sein; aber sie muß eine Mannschaft sein, sie muß eingeschworen sein auf das brüderliche Miteinander, sonst werden wir der vermassten Welt nicht mehr gerecht in dem, was wir zu tun haben. Eines, was in diesen Zusammenhang hineingehört: Wenn wir Mannschaft sein wollen — wir könnten biblisch auch sagen: Bruderschaft —, dann brauchen wir eine Züristung, wir brauchen die Begegnung der Brüder in der Stille, etwa hier auf der Bäk, in der gemeinsamen Besinnung auf das biblische Wort, in klärendem Gespräch. Es darf getrost auch einmal ein gegensätzliches Gespräch sein. Wir haben an unserem Teil von der Kirchenleitung aus solcher Freizeitarbeit, Rüstzeitarbeit zu dienen versucht durch die Abhaltung von Studentenfreizeiten. Wir zählen ja jetzt auf der Liste unserer Lübecker Studenten über 30 Namen. Diese Studenten kommen jetzt schon seit 2 Jahren regelmäßig alle halbe Jahre zu einer dreitägigen Freizeit zusammen. Wir brauchen gar nicht mehr viel zu bitten; diese Freizeit gehört für sie zum eisernen Bestand ihres Studiums, und zwar zu einem hochgeschätzten eisernen Bestand ihres Studiums. Wir haben im vergangenen Jahre auch zum erstenmal etwa 20 Pastoren unserer Lübecker Kirche zu einem Pastorkolleg hier auf die Bäk zusammengerufen. Auch dieses Pastorkolleg unserer Lübecker Kirche hat, soweit ich das aus den Reaktionen beurteilen kann, guten Anklang gefunden und hat dazu geführt, daß wir beschlossen haben, diese Pastorkollegs weiterhin auch im neuen Jahre durchzuführen. Darüber hinaus haben wir auch unsere Kirchenvögte und Kirchendiener zu solchen Freizeiten gesammelt, das Jugendpfarramt sammelt seine Mitarbeiter in Mitarbeiter-Rüstzeiten, und wir haben es am Ende des vergangenen Jahres gewagt und sind dankbar, daß wir es getan haben, auch einmal alle unsere Mitarbeiter

in der Kirchenkanzlei zu einem Rüsttag auf die Bäk einzuladen. Das Echo war ungeheuer dankbar. Es steckt ein geistliches Geheimnis dahinter, dies nämlich, daß wir alle miteinander uns freuen, wenn wir uns als Christen wieder menschlich, persönlich begegnen können. In uns allen steckt doch ein heimlicher Revolutionär gegen die Organisationswut, die anonyme Tagung, die Vermassung in unserer Zeit. Wir möchten wieder Menschen sein, und gerade dieses Menschsein unter dem Zeichen des Kreuzes kann ja auf Freizeiten am besten geschehen.

Die Situation der Volkskirche und die eben angedeuteten Konsequenzen, eine Vermehrung der Zahl der Pfarrstellen und Gemeindebezirke, haben ja nun auch ihre Auswirkungen auf dem Sektor des Bauwesens. Es dürfte der hohen Synode willkommen sein, einmal eine Übersicht über die vergangenen zehn Jahre, vom Jahre 1948 bis zum Jahre 1958, zu haben, um zu hören, was an Bauten von der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck anstellt worden ist: 6 neue Kirchen, 3 Erweiterungs- bzw. Sicherungsbauten an Kirchen, abgesehen von den alten Stadtkirchen, die hier nicht mit aufgezählt sind, und 1 Friedhofskapelle mit einem Gesamtaufwand von etwa DM 966000,—. An Gemeindezentren und Gemeindegäulen sind acht gebaut worden, zum Teil mit einer ganzen Reihe von Nebenräumen für Kindergärten, Jugendräume usw., zwei Kindergärten in den Gemeinden St. Marien und St. Aegidien, in St. Marien zusätzlich noch eine Kindertagesstätte, ein Hort, in dem wir Erfahrungen sammeln wollen mit dieser besonderen und sehr notwendigen Art von Arbeit, gerade im Bereich der Innenstadt. Neben diesen zwei Kindergärten, die als Sonderbauten erstellt worden sind, sind aber mit den Gemeindezentren und Kirchen noch weitere fünf Kindergärten gebaut worden, und schließlich sind im Zusammenhang mit diesen Bauten, zum Teil aber auch wieder als gesonderte Bauten, insgesamt 13 neue Pastorate in den vergangenen zehn Jahren errichtet worden. Vier alte Pastorate sind umgebaut und den modernen Erfordernissen entsprechend eingerichtet worden. Ein Gartenhaus, das eine Organistenwohnung enthält, ist ebenfalls neu hergerichtet worden. Der Gesamtaufwand für solche Neubauten in unserer Kirche beträgt etwa 4 Millionen DM. Ich meine, angesichts dieses Bauvolumens und der Zahl der erstellten Gebäude dürfen wir unserem Kirchenbauamt und den für die Finanzierung Verantwortlichen einmal unseren besonderen Dank aussprechen dafür, daß das möglich geworden ist.

Wir werden weiter bauen müssen. Wir haben uns in der Kirchenleitung Gedanken darüber gemacht, wie wir in Zukunft unser Bauprogramm werden gestalten müssen. Es ist zu dem Zweck wieder eine Baubesichtigungsfahrt unternommen worden, zu der alle Kirchenvorstände eingeladen waren. Das Ergebnis dieser Baubesichtigungsfahrt hat die Kirchenleitung in einem Grundsatzbeschluss festgehalten, den ich Ihnen hier doch in extenso wiedergeben möchte. „Die Baubesichtigungsfahrt hat erkennen lassen, daß die städtebauliche Entwicklung Lübecks so schnell voranschreitet, daß es der Landeskirche nicht möglich ist, alle nötigen gemeindlichen Gebäude in kurzer Frist zu erstellen. Die Kirchenleitung rät mit Blick auf die finanzielle Lage der Landeskirche vom Bau weiterer Gemeindehäuser und Kirchen ab und empfiehlt, in den neuen Siedlungsgebieten zunächst nur Pastorate mit einem bescheidenen Gemeinderaum als kleinste Anfangszelle kirchlichen Lebens zu planen. Der vom Bischof entworfenen Konzeption betr. die geistliche Versorgung der neuen Stadtteile, die in erster Linie auf eine Vermehrung der Pfarrstellen abzielt, wird zugestimmt. Zur Entwicklung ist es selbstverständlich notwendig, in den neuen Siedlungsgebieten geeignete Grundstücke für den späteren Bau aller für die evangelische Kirchengemeinde wünschenswerten Gebäude sicherzustellen. Es können aber zunächst nur das Pastorat und ein kleiner Versammlungsraum für 60 bis 100 Personen errichtet werden. Der Bau weiterer Gebäude, Gemeindehaus, Kirche, Kindergarten, Jugendräume usw., kann erst erfolgen, wenn die tatsächliche Entwicklung des Gemeindelebens die zwingende Notwendigkeit erwiesen hat und wenn die Gemeinden durch die Ansammlung eines Baustockes aus freiwilligen Leistungen gezeigt haben, daß sie bereit sind, für die beantragten Bauten ein gemeindliches Opfer zu bringen.“ Lassen Sie mich aus diesem Programm einige Punkte herausheben. Wenn es richtig ist, daß die volkskirchliche Situation wieder den persönlichen Einsatz der Prediger und Zeugen fordert, dann werden wir doch wohl in dem neuen Pastorat und seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern die Zelle neuer Gemeindebildung zu sehen haben. Dieser Zelle gilt es zunächst einmal ein Haus

und eine Wirkungsmöglichkeit zu schaffen, Pastorat und Gemeinderaum. Wir trauen es dem Wort zu, daß es wächst und daß durch dieses Wort mehr und mehr Menschen auch wieder zum Gottesdienst und zu den übrigen Versammlungen der Gemeinde gewonnen werden. In dem Maße, wie die Gemeinde wächst, wird es notwendig sein, gerade in der volkskirchlichen Situation mit ihrem Lohnsteuerabzugsverfahren, dieser Gemeinde von Anfang an das Bewußtsein einzupflanzen, daß die Kirche uns etwas wert ist. Wir haben unsere Volkskirche viel zu billig gemacht, und darum meine ich, ist es nicht nur aus finanziellen Erwägungen — für mich gar nicht mal in erster Linie aus finanziellen Erwägungen —, sondern aus geistlichen Erwägungen heraus notwendig, daß wir in unserer Bauplanung zu dieser Zweigleisigkeit kommen; auf der einen Seite die Hilfe aus der Allgemeinen Kirchenkasse, die ja auch ihre Mittel nur aus den Gemeinden hat, auf der anderen Seite aber durch Gaben, die die Gemeinde aus persönlicher Initiative für das Werden ihres Gemeindezentrums und schließlich für ihre Kirche aufbringt. Lassen Sie mich, damit keine Mißverständnisse entstehen, hinzufügen, daß selbstverständlich die Bauvorhaben, die jetzt schon auf unserem Programm gestanden haben — ich denke da vor allen Dingen an die Kirche Paul-Gerhardt —, von dieser Neuplanung nicht berührt werden. Was wir versprochen und beschlossen haben, wird selbstverständlich zunächst von uns durchzuführen sein. Was ich hier gesagt habe, ist nur eine Auswertung der Baubesichtigungsfahrt des vergangenen Jahres mit Blick auf das, was wir in diesem Jahre zu tun haben werden. Es darf dem, was ich eben gesagt habe, noch eines hinzugefügt werden. Die Kirchenleitung hat ebenfalls beschlossen, einen Architektenwettbewerb auszuschreiben. Die Aufgabe dieses Wettbewerbs ist, daß die Architekten Kirchenzentren, auch Gemeindezentren, erstellen sollen mit einer reinen Baukostensumme von ca. DM 50000,—. Ich bin gescholten worden, daß das eine Utopie sei. Man könne eine Kirche nicht für DM 50000,— erstellen. Das mag sein. Die Zahl ist symbolisch. Gemeint ist dieses, daß die Volkskirche der Zukunft sich ganz bewußt darauf einstellen muß, daß ihr Lebensstil und ihre Form Schlichtheit, Einfachheit und Sparsamkeit heißt.

Ein besonderes Ereignis des vergangenen Jahres verdient an dieser Stelle besonderer Erwähnung: das ist die Fertigstellung dieses Baues, in dem wir jetzt hier tagen, des Christophorusheimes auf der Bäk. Wir sind Gott dankbar dafür, daß aus dem alten, verwahrlosten Gebäude, was hier einmal gestanden hat, dieses schöne Zentrum geworden ist. Wir können nur hoffen und wünschen, daß dieses Zentrum nun auch für unsere Kirche, gerade für den persönlichen Kontakt und die Zureitung zum Dienst, allen Mitarbeitern zum großen Segen werden möchte. Lassen Sie mich ein wenig Grundsätzliches zu der Arbeit hier auf der Bäk sagen. Zunächst einmal, indem ich Ihnen einfach berichte. Dieser Bericht ist gleichzeitig der Versuch einer Entmythologisierung, weil mit Blick auf die Arbeit auf der Bäk doch einige Mythen und Märchen in der Welt herumschwirren. Insgesamt sind hier auf der Bäk trotz der beschränkten Raumverhältnisse, die ja durch die Bautätigkeit bedingt waren, im Jahre 1958 103 Tagungen abgehalten an 282 Tagen mit insgesamt 2867 Teilnehmern. Von diesen 103 Tagungen hat die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck 90 Tagungen durchgeführt an 240 Tagen mit 2476 Teilnehmern, d. h. mit durchschnittlich 27 Teilnehmern. Diese Zahl war einfach durch die Raumverhältnisse bedingt. Die Zahl 27 bedeutet aber auch, daß das Raumvolumen tatsächlich fast hundertprozentig ausgenutzt worden ist. 31 wäre die Höchstkonzipation. Von diesen 90 Tagungen, die im Raum unserer Lübecker Kirche durchgeführt worden sind, hat das Jugendpfarramt 21 übergemeindliche Jugendtagungen durchgeführt, der Evangelische Verband für die weibliche Jugend 5 Tagungen, also 26 übergemeindliche Jugendtagungen. Daneben haben 27 Jugendtagungen der einzelnen Gemeinden stattgefunden. Von insgesamt 90 sind also 53 Tagungen Jugendtagungen gewesen. Ich meine, wir dürfen mit Recht feststellen, daß die Bäk immer noch ein Zentrum der Jugendarbeit unserer evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist. Neben diesen Tagungen für die Jugend sind dann auch Tagungen des Sozialpfarramtes gewesen, insgesamt 16, und 21 Tagungen der Kirchenleitung (Pastoralkolleg, Studentenfreizeit usw.) und der Gemeinden an 62 Tagen mit 586 Teilnehmern. Es lag mir daran, Ihnen diese Zahlen einmal bekanntzugeben. Sie helfen uns, nun auch für die Zukunft zu bestimmen, welche Arbeit hier auf der Bäk geschehen soll. Die Arbeit auf der Bäk wird sich im wesentlichen auf 3 Sektoren abspielen, ohne daß die Reihenfolge ein Primat oder eine Priorität der einen oder der anderen Arbeit bezeichnet. Der eine ist der des Sozial-

pfarrantes und — will's Gott — einmal der Sozialakademie, vielleicht in Zusammenarbeit mit dem Berliner Sozialpfarramt, und gebe es Gott, auch in Zusammenarbeit mit den Sozialpfarrämtern unserer Schwesterkirchen hier in unmittelbarer Nachbarschaft. Außerdem wird ja auch die Schleswig-Holsteinische Evangelische Akademie hier auf der Bäk ihre Tagungen abhalten. Das ist der eine Sektor. Der zweite Sektor sind Gemeindefestungen und Tagungen für die ältere in die Gemeinde hineinwachsende Jugend, also berufstätige Jugend, Primaner, Abiturienten, Schülerforum, Jugendkonvent. Der dritte Sektor der Arbeit, der unter keinen Umständen vergessen werden sollte, ist die Arbeit an den eben Konfirmierten und noch nicht Konfirmierten, die Jungchar- und Jungmädelsarbeit. Ich meine, von diesen drei Sektoren her sollten wir die endgültige Baugestaltung der Bäk planen. Für die Sozialarbeit und Akademiarbeit haben wir in dem jetzt schon erstellten Bau die für eine normale Tagung nötigen Räume. Es fehlt uns noch für Gemeindefestungen und für Freizeiten der älteren Jugend ein Bau. Dafür müssen wir den Altbau in Aussicht nehmen. Es fehlt uns aber vor allen Dingen — hier möchte ich die Synode wieder auf einen Antrag für die Haushaltssynode vorbereiten — an einem Heim für die Jungchar- und Jungmädelsarbeit, die hier nun in den schönen Zimmern nicht unterkommen können, sondern die ein eigenes Heim brauchen, wo sie auch zu 6 oder 8, vielleicht sogar einmal zu 16 miteinander schlafen können, wo sie einen Tagungs- und Spielraum haben, ein wenig abseits, auf dem neu zu erwerbenden Gelände, dort über dem Seeufer. Ich meine, daß das nächste Ziel in unserer Bautätigkeit auf der Bäk die Erstellung dieses Jugendheimes sein muß. Das wird dann auch allen Gerüchten ein Ende bereiten, daß die Bäk der Jugend verloren sei. Mit Blick auf den Altbau schlägt die Kirchenleitung der Synode vor, daß wir zunächst keine Sanierung vornehmen, sondern nur die notwendigen Reparaturen durchführen, die den baulichen Bestand sichern, den Bau benutzbar machen und auch die nötigen Einrichtungen beschaffen, damit wir in dem Teil auch für Gemeindefestungen und für Freizeiten der älteren Jugend Platz haben, so daß zwei Freizeiten nebeneinander stattfinden können, eine Akademie- oder Sozialpfarramtsfreizeit und auch einmal eine Gemeinde- oder Jugendfreizeit. Dann haben wir zwei bis drei Jahre Zeit — solange werden diese Reparaturen den Bau auf jeden Fall benutzbar halten —, um Erfahrungen zu sammeln, wie sich das Verhältnis von Sozialpfarramts- und Akademietagungen / Gemeinde- und Jugendtagungen gegeneinander einspielen wird, wie die Anforderungen sein werden, und dann können wir die endgültige Baugestaltung (Sanierung oder völliger Neubau, Anbau) nach zwei oder drei Jahren beschließen. Das Programm lautet also:

Abschnitt I: Bereits erfüllt: der Neubau mit den Tagungsräumen und dem Mittelbau.

Abschnitt II: Jugendheim auf dem zu erwerbenden neuen Grundstück.

Abschnitt III: Altbau. Entweder zu sanieren, so wie er jetzt ist in seinen Räumlichkeiten, oder aber zu ersetzen durch einen den aus der Erfahrung dann erkennbaren Ansprüchen gerecht werdenden Neubau. Das ist das Bauprogramm, das die Kirchenleitung der Synode für die Bäk vorschlägt.

Lassen Sie mich nun schließlich noch auf ein weiteres besonderes Ereignis des Jahres 1958 eingehen. Das ist die Tatsache, daß die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck als erste der deutschen Landeskirchen im vergangenen Jahre die Schaffung von zwei Planstellen für Missionare der Kirche beschlossen hat, und daß wir in einer doch sehr beachteten und eindrucksvollen Feier den einen der Missionare, unseren Missionsarzt Dr. Mollat, in der Marienkirche schon aussenden durften. Diese Maßnahme der lübeckischen Kirche hat inzwischen weitere Kreise gezogen. Man ist in Schleswig-Holstein mit der Aussendung von Pastor Dr. Busse, der jetzt als

der Leiter des Theologischen Seminars in Marangu am Kilimandscharo wirkt, schon einen Schritt gefolgt. Pastor Dr. Busse wird von der schleswig-holsteinischen Kirche für diesen Dienst bezahlt und wird auch als Pastor der schleswig-holsteinischen Kirche einmal, wenn seine Tätigkeit in Marangu zu Ende geht, wieder wirken. Auch andere Kirchen, die bayerische, die braunschweigische sind gefolgt. Ja, sogar die Propstei, die in unserer unmittelbaren Nähe liegt, die Propstei des Kreises Herzogtum Lauenburg, hat jetzt einen Antrag laufen, daß sie einen eigenen Missionar ihrer Propstei in Zusammenarbeit mit der Leipziger Mission aussenden will. Ich glaube, daß hier das Lübecker Beispiel noch weiterhin Schule machen wird; darüber können wir nur froh sein. Die lübeckische Kirche hätte das, was sie getan hat, allerdings nicht tun können, wenn die Äußere Mission nicht bereits in den allermeisten Gemeinden unserer Landeskirche stark und kräftig verankert gewesen wäre. Ich habe von dem Schriftführer unseres Missionsbeirats eine sehr interessante Statistik bekommen, die mich erfreut hat, und an dieser Freude möchte ich Ihnen allen auch teilgeben. In unseren Gemeinden haben im vergangenen Jahre 23 Missionsfeste stattgefunden (wir haben insgesamt 25 Gemeinden) außer den Abendveranstaltungen (46) und anderen Veranstaltungen (31). Das ist eine erhebliche Zahl von Missionsveranstaltungen für eine so kleine Kirche, wie es die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck ist. In den allermeisten unserer Gemeinden bestehen auch Hilfskreise, Nähkreise, Frauenhilfskreise, die die Arbeit der Äußeren Mission zu ihrer Sache gemacht haben. Daß die Missionsarbeit festen Boden unter uns hat und zwar in den Gemeinden, nicht nur in der Kirchenleitung, nicht einmal in erster Linie in der Kirchenleitung, wird vor allem deutlich, wenn wir uns einmal die Zahl vergegenwärtigen, die an bekannt gewordenen Missionsopfern von den Lübecker Gemeinden aufgebracht worden sind. Das sind DM 39371,— und sehr wahrscheinlich haben wir da noch nicht einmal alles erfassen können. DM 39000,— haben die Gemeinden der Lübecker Kirche opfernd und freiwillig für die Sache der Äußeren Mission aufgebracht. Weil sie es getan haben in dem Jahre, in dem die Synode beschlossen hat, daß nun auch aus dem landeskirchlichen Haushalt Mittel für die Arbeit der Äußeren Mission zur Verfügung gestellt werden können, nur darum war es möglich, daß wir von Lübeck aus nun auch Missionare unserer Kirche aussenden konnten. Ich möchte der Synode als der Vertreterin unserer Lübecker Gemeinden an dieser Stelle einmal meinen Dank zum Ausdruck bringen für diese ihre Treue und Opferbereitschaft. Unsere Gemeinden haben noch wesentlich mehr getan als unsere Allgemeine Kirchenkasse und die lübeckische Landeskirche mit dem, was sie hier aufgebracht haben.

Ich habe von der Äußeren Mission zuletzt gesprochen, weil ich meine, daß die ganze Frage der volkskirchlichen Existenz sich irgendwie an diesem Punkt entscheiden und bewähren wird. Wenn unsere volkskirchlichen Gemeinden wieder zu dem Bewußtsein durchdringen, daß sie als Kirche eine Sendung haben nicht nur in Lübeck, sondern in der ganzen Welt, dann ist mir um die Gesundung unserer volkskirchlichen Gemeinden nicht bange. Wenn unser Glaube an unseren Herrn uns dazu treibt, daß wir diesen Herrn in aller Welt bezeugen, dann werden die Dinge auch in Lübeck in Ordnung kommen, dann werden wir auch in Lübeck nicht mehr ruhen noch rasten, dann wird man auch in Lübeck nicht mehr das falsche Wort prägen: Volkskirche, d. h. tote Kirche, schlafende Kirche, sondern dann wird man in Lübeck, lassen Sie mich das einmal so verkürzt, so primitiv ausdrücken, wieder anfangen zu sagen: Man geht zur Kirche, weil die Kirche ein Wort hat für uns, die Menschen in der Welt. Ich teile den Pessimismus des Ratsvorsitzenden nicht, im Gegenteil, ich bin der Meinung, daß wir als Volkskirche eine große Zukunft haben, wenn wir unsere volkskirchliche Existenz wirklich ernst nehmen, und daß wir als Kirche einmal werden sagen dürfen: nicht rückläufig ist die Bewegung, sondern es geht vorwärts und aufwärts.

Neuer Fernsprechananschluß der Kirchenleitung (Kirchenkanzlei)

5 75 26 *

5 75 27

5 75 28

5 75 29

Seite 28
(Leerseite)